

Neufassung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiß über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.12.2018

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in Verbindung mit den §§ 2 und 7 Abs. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), sowie § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), das zuletzt durch das Gesetz vom 7. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 480) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 12.12.2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Neukirchen erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandssteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gemeindegebiet von Neukirchen. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 3 Steuerschuldner

- 1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- 2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen.
- 3) Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang pflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- 4) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsangehörigen gemeinsam gehalten.
- 5) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- 1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- 2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Monats.
- 3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- 4) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Stadt/Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Gemeinde Neukirchen endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats in dem der Wegzug fällt.

§ 6 Steuersatz

- 1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 48,00 EUR;
 - b) für den zweiten Hund und jeden weiteren Hund 60,00 EUR
 - c) für gefährliche Hunde je Hund 450,00 EUR
- 2) Steuerbefreite Hunde nach § 7 werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die Steuermäßigung nach § 8 gewährt wird, werden mitgezählt.
- 3) In den Fällen des § 5 Abs. 2 und 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- 4) Für gefährliche Hunde nach § 9 Abs. 1 wird der Steuersatz gemäß § 6 Abs. 1 c nach Vollendung des 6. Lebensmonats des Hundes erhoben. Die Steuererhebung nach Maßgabe von § 2 i.V. m. § 6 Abs. 1 a und b bis zu diesem Zeitpunkt bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Steuerbefreiungen

- 1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 - a) Blindenführhunden,
 - b) Hunden, die ausschließlich zum Schutze und der Therapie blinder, tauber oder hilfsbedürftiger Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechtes dienen (Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 100% mit dem Merkzeichen H (hilflos))
Diese Voraussetzung ist durch die Vorlage des Schwerbehindertenausweises bzw. des Feststellungsbescheides des Versorgungsamtes nachzuweisen. Die Steuerbefreiung wird lediglich für einen Hund und nur dann gewährt, wenn der Hund aufgrund seiner besonderen Ausbildung geeignet ist, die Schwerbehinderung zu mildern,
 - c) Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird.
Der entsprechende Nachweis ist jährlich neu zu belegen.
 - d) Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes.
Der regelmäßige Einsatz im Rettungswesen ist von der betreibenden Organisation jährlich neu zu belegen.
 - e) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
 - f) Hunden von Forstbediensteten und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind,
 - g) Hunden, die als Jagdhund von einem Jagdausübungsberechtigten im Sinne des Jagdrechts, sofern dieser Inhaber eines Jagdscheines ist, gehalten werden und die dafür vorgesehene Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.
- 2) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres maßgebend. Die Steuerbefreiung wird versagt, wenn der Halter in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde.

§ 8 Steuerermäßigungen

- 1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für:
 - a) Hunde, die zur Bewachung von Wohn- und Geschäftsgebäuden gehalten werden, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200 m Luftlinie im Umkreis von einer geschlossenen Ansiedlung entfernt ist,
 - b) abgerichtete Hunde, die von Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden,
 - c) Hunde, die von einem zugelassenen Bewachungsgewerbe oder von Einzelwächtern bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.

- 2) Werden die in Absatz 1 aufgeführten Hunde neben anderen Hunden gehalten, so werden die ermäßigten Hunde als zweiter oder weiterer Hund im Sinne von § 6 Absatz 1 gezählt.
- 3) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Gefährliche Hunde

- 1) Gefährliche Hunde sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen oder Tieren besteht. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Staffordshire Terrier, Bullterrier, Pitbull Terrier und deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunden.
- 2) Für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der jeweils zuständigen Polizeibehörde festgestellt wurde, gilt § 6 Abs. 1 c entsprechend.
- 3) Für das Halten eines gefährlichen Hundes wird keine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung gewährt. Die Anerkennung der Nichtgefährlichkeit des Hundes mittels Wesenstest bleibt bei der Steuerfestsetzung unberücksichtigt.

§ 10 Zwingersteuer

- 1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse in Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in ein von einer anerkannten Hundezüchtervereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen sind. Als Nachweis ist bei der Antragstellung eine Kopie des Zuchtbuches vorzulegen.
- 2) Die Zwingersteuer beträgt 60,00 EUR pro Jahr.
- 3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet wurden. Der entsprechende Nachweis ist auf Anforderung des Steueramtes der Gemeindeverwaltung Neukirchen zu erbringen.
- 4) Die Vergünstigung wird nicht für die Zucht von gefährlichen Hunden nach § 9 gewährt.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit der Hundesteuer

- 1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- 2) Die Steuer ist am 01. Juli für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten

Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

- 3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Die zu viel gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- 1) Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den diese in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- 2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist innerhalb von zwei Wochen nach Aufnahme des Hundes, bei versteuerten Hunden mindestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wirksam werden soll bzw. zwei Wochen vor Ablauf des Ermäßigungszeitraumes erneut schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Neukirchen, Steueramt, zu stellen. Wird die Frist versäumt, tritt die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung erst im Monat, nachdem der Antrag gestellt wurde, in Kraft.
- 3) Liegt eine Steuerbefreiung gemäß § 7 Abs. 1, Buchstabe g dieser Satzung vor, so gilt die Befreiung bis zum Ablauf der mit der Erteilung des Jagdscheines erfolgten Befristung.

§ 13 Anzeigepflicht

- 1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat den Hund innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, in der Gemeinde anzumelden.
Bei der Anmeldung sind folgende Angaben erforderlich: Hundehalter, Hunderasse, Herkunft des Hundes, Wurftag, Zeitpunkt der Aufnahme des Hundes.
- 2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen. Wird diese Frist versäumt, so wird die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben, in dem die Abmeldung eingeht.
- 3) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- 4) Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben. Eine Anzeige, die diese Angaben nicht enthält, gilt nicht als Abmeldung der Hundehaltung.
- 5) Telefonische An- und Abmeldungen werden nicht anerkannt.

§ 14 Steueraufsicht

- 1) Für jeden steuerpflichtigen und steuerfreien Hund wird nach erfolgter Anzeige von der Gemeinde eine Hundemarke ausgegeben.
- 2) Bei Abmeldung des Hundes ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben. Bei Veräußerung oder Abschaffung des Hundes darf die Hundemarke nicht weitergegeben werden.
- 3) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen. Bis zur Ausgabe neuer Hundesteuermarken behalten die bisherigen Hundesteuermarken ihre Gültigkeit.
- 4) Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine neue Hundesteuermarke ausgehändigt. Die dafür zu entrichtende Gebühr wird entsprechend der jeweils gültigen Kostensatzung der Gemeinde Neukirchen erhoben.
- 5) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 10 dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermarken.
- 6) Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Gemeindeverwaltung auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen. Zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung ist auch der Hundehalter verpflichtet.
- 7) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushalts- und Betriebsvorstände sowie der Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen von der Gemeindeverwaltung Neukirchen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet. Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nicht berührt.
- 8) Ist der generelle Umtausch der Steuermarken erforderlich, wird dem Hundehalter die Hundesteuermarke durch die Gemeinde kostenlos auf dem Postweg zugesandt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) entgegen der Anzeigepflicht nach § 13 dieser Satzung zuwiderhandelt.
 - b) entgegen § 14 Abs. 3 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigter gültiger Hundesteuermarke umherlaufen lässt oder den Beauftragten der Gemeindeverwaltung Neukirchen auf Verlangen die gültige Hundesteuermarke nicht vorzeigt.

- c) entgegen der Verpflichtung zur Erteilung wahrheitsgemäßer Auskunft nach § 14 Abs. 6 nicht nachkommt,
 - d) entgegen der Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach § 14 Abs. 7 nicht nachkommt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße in Höhe von 10 EUR bis 10.000 EUR gemäß § 6 Abs. 3 KAG (Kommunalabgabengesetz) geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am **01.01.2019** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Neukirchen in der Fassung vom 10.06.2009 außer Kraft-

Neukirchen, den 12.12.2018

Ines Liebold
Bürgermeisterin



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Neukirchen/Pleiß über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 12.12.2018

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 oder 4 SächsGemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Ines Liebold
Bürgermeisterin

